

## **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben**

„Ertüchtigung der 110-kV-Freileitung UW Cottbus-Nord - UW Neuendorf“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe  
Vom 01. Februar 2022

Die Lausitz Energie Bergbau AG (LEAG) ist mit Veränderung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bestrebt, neben dem etablierten Kerngeschäft der Braunkohleförderung und -verstromung auch neue Geschäftsfelder zu entwickeln. Dabei steht auch die Projektentwicklung und -realisierung auf dem Gebiet der Erneuerbaren Energien im Fokus. Um die Netzanbindung der geplanten Floating-Photovoltaik-Anlage auf dem künftigen Cottbuser Ostsee zu gewährleisten, ist die Ertüchtigung einer derzeit außer Betrieb befindlichen 110-kV-Freileitung zwischen den Umspannwerken (UW) Cottbus-Nord und Neuendorf auf einer Länge von 1,7 km erforderlich. In diesem Zusammenhang sollen die Freileitung sowie Teilflächen des UW Cottbus-Nord aus der Bergaufsicht entlassen und in das Energiewirtschaftsrecht überführt werden.

Das Vorhaben ist in den Gemarkungen Neuendorf (Landkreis Spree-Neiße) sowie Dissenchen (Stadt Cottbus) geplant.

Nach ersten technischen Vorortbewertung sind folgenden Maßnahmen an der Freileitung durchzuführen:

Das bestehende Erdseil muss getauscht werden, da es den aktuellen technischen Spezifikationen nicht mehr entspricht und für den weiteren Betrieb auch als Übertragungsmedium (Kommunikationsanschluss - optisches Erdseilluftkabel) dienen soll.

Weiterhin soll an den 7 Masten neue Korrosionsschutzfarbe aufgebracht werden. Um die Netzverbindung in das UW Neuendorf sicher zu stellen, ist eine Neubeseilung zwischen dem letzten Mast der Freileitung und dem Hochspannungsschaltfeld im UW Neuendorf notwendig.

Das Untersuchungsgebiet für die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erstreckt sich entlang des Schutzstreifens der Freileitungsstrasse auf einem 50 m breiten Korridor (ausgehend von der Leitungsachse beidseitig 25 m) zwischen dem UW Cottbus-Nord und dem UW Neuendorf.

Die Ertüchtigung ist im Zeitraum von 12/2022 bis 02/2023 geplant.

Nach den §§ 5, 7, 9 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG beantragte die LEAG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.**

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Das Vorhaben sieht die Ertüchtigung einer 1,7 km langen bestehenden 110-kV-Freileitung vor. Das geplante Vorhaben befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Peitzer Teichlandschaft mit Hammergraben“. Weiterhin sind gesetzlich geschützte Biotope in Form von Sandtrockenrasen (05121) und Vorwälder trockener Standorte (08281) betroffen. Die wesentlichen Gründe für die Entscheidung sind: Die Arbeitsbereiche um den jeweiligen Mast werden auf das notwendige Maß beschränkt. Vorhandene Wege werden genutzt, um die Beeinträchtigung von Biotopstrukturen so gering wie möglich zu halten. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden/Fläche sowie auf die dort ausgebildeten Biotope sind baubedingt und temporär. Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme findet nicht statt. Der Charakter des LSG ändert sich durch die Ertüchtigungsmaßnahmen nicht.

Weiterhin ist das Vorhaben außerhalb der Brutsaison geplant, was Konflikte mit dem Schutzgut Tiere auf ein Minimum reduziert.

Fazit: Die Prüfung in der zweiten Stufe ergab, dass für die geplante Baumaßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten können auch für die weiteren Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG bau-, betriebs- und anlagenbedingte nachteilige Umweltwirkungen ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/486400) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezer-nat 41, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

### Rechtsgrundlage

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 84 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe